



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Wahlen zum Studierendenrat der Uni Halle

Kleine Anfrage - KA 7/3162

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bisher wurden im Vorfeld der Wahlen zum Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Wahlbenachrichtigungen an alle Mitglieder der Studierendenschaft versandt, mit denen diese über die Wahl informiert wurden. Zuletzt war dies nicht mehr möglich, da die Universität unter Verweis auf Datenschutzbedenken dem Studierendenrat weder die notwendigen Adressdaten noch bereits gedruckte Adressetiketten zur Verfügung stellte.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Frage 1:

Weshalb wurden dem Studierendenrat die Adressdaten der Mitglieder der Studierendenschaft nicht zur Verfügung gestellt und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Entscheidung getroffen?

Antwort zu Frage 1:

Im Vorfeld der Wahl des Studierendenrates im Sommersemester 2019 bat der Wahlausschuss die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) um zusätzliche Übermittlung der Privatadressen aller wahlberechtigten Studierenden. Dies wurde damit begründet, dass vor der Wahl eine Mitteilung an alle Wahlberechtigten über Zeitpunkt und Ort der Wahl vorgesehen sei, die per Post an die Privatadressen versandt werden sollten. Ziel war es, positiv auf die Wahlbeteiligung einzuwirken. Die

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.12.2019)

Universität verweigerte die Übermittlung der Privatadressen, weil die Benachrichtigung eine freiwillige Werbeaktion sei, für die es keine Rechtsgrundlage gebe.

Die Universität unterstützt die Studierendenschaft und ihre Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie es sich aus § 65 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) ergibt. Sie gibt der Studierendenschaft die zur Identifikation der Wahlberechtigten notwendigen Angaben, wie Name, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit. Der Wahlausschuss des Studierendenrates erstellt das Wählerverzeichnis aufgrund dieser Daten. Die private Wohnanschrift gehört nicht dazu. Für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft ist die Kenntnis der privaten Wohnanschrift jedoch nicht notwendig.

Wohnadressen gehören zu den personenbezogenen Daten. Bei der Übermittlung und Nutzung solcher Daten sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Das bedeutet, dass jede Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einer rechtlichen Grundlage bedarf.

Gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung EU (DSGVO EU) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) können öffentliche Stellen personenbezogene Daten erheben, wenn es das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder anordnet oder soweit die Betroffenen einwilligen.

Als andere Rechtsvorschrift kommen formelle Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Betracht. Untergesetzliche Normen benötigen ihrerseits eine formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Als Rechtsvorschriften sind hier die Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft anzuwenden, die aufgrund des § 65 Absatz 3 HSG LSA erlassen wurden. Weder in der Satzung noch in der Wahlordnung werden jedoch die privaten Wohnanschriften erfasst. Vielmehr leistet die Universität die Mitgliederverwaltung, da Studierende mit der Immatrikulation automatisch Mitglieder der Studierendenschaft werden und auch der Austritt und Wiedereintritt mit der Rückmeldung zu erklären ist, § 65 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 HSG LSA. Somit gibt es keine Rechtsvorschrift, nach der der Studierendenrat die Wohnanschrift erheben dürfte.

Ein Vergleich mit dem Wahlgesetz und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zeigt, welche Funktion die Wohnanschrift im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts hat.

Gemäß § 4 Absatz 1 Wahlgesetz LSA (LWG) kann nur der oder die Wahlberechtigte wählen, der oder die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nach Absatz 2 nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er oder sie geführt wird.

Um die Wahl vorzubereiten, wird das Land Sachsen-Anhalt nach § 10 LWG in 43 Wahlkreise eingeteilt, die wiederum aus Wahlbezirken bestehen, § 11 LWG, die nach § 11 Absatz 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen sollen. Bei der Einteilung der Wahlkreise darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht mehr als 20 v. H. nach oben oder unten abge-

wichen werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es Angaben zu den Einwohnerzahlen und zu Veränderungen in den Wahlkreisen, welche die Einwohnerzahlen und ggf. die Änderungen der Gemeindegrenzen betreffen.

Um die Einwohner der Gemeinden identifizieren zu können, sind im Wählerverzeichnis gemäß §§ 13, 14 LWO von Amts wegen von allen Wahlberechtigten Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung einzutragen. Nach § 15 LWO bekommen alle im Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung, die u. a. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift, Wahlzeit, Wahlraum und Angaben zur Barrierefreiheit enthalten.

Die Wohnanschrift hat im Wahlrecht demnach die Funktionen, die Identität von Wählern und Wählerinnen festzustellen und Wahlbezirke einzurichten.

Eine vergleichbare Funktion kommt der Wohnanschrift bei Studierenden bei den Wahlen zum Studierendenrat nicht zu. Hier ist maßgeblich, dass Studierende an einer bestimmten Hochschule immatrikuliert sind. Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus der Mitgliedschaft zur Studierendenschaft. Um das kontrollieren zu können, reichen Name, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit aus. Diese Angaben hat der Studierendenrat von der Universitätsleitung bekommen. Damit kann der Studierendenrat seine Aufgaben erfüllen.

Wahlbenachrichtigungen sind nicht erforderlich, da alle Informationen hochschulöffentlich bekanntgemacht werden können.

Frage 2:

Inwiefern lag bei der letzten Wahl zum Studierendenrat eine geänderte Rechtslage im Vergleich zu den vorherigen Wahlen vor und mit welchen rechtlichen Auswirkungen?

Antwort zu Frage 2:

Eine Änderung der Rechtslage gegenüber der letzten Wahl zum Studierendenrat lag nicht vor. Im Zuge einer gestiegenen Sensibilität für Belange des Datenschutzes wurde die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieser Weitergabe anlässlich der diesjährigen Anfrage des Studierendenrats an der MLU erstmals aufgeworfen und in dem zuvor geschilderten Sinne beantwortet.

Frage 3:

Wie wird die Wahl der Studierendenschaft und die Benachrichtigung zur Wahl an den Universitäten und Hochschulen in Sachsen-Anhalt gehandhabt? Bitte nach Universität und Hochschule aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 3:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg:

Die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaften finden parallel zu den Gremienwahlen der Universität (§ 65 Absatz 2 Satz 5 HSG LSA) als elektronische Wahlen statt. Die Organisation erfolgt für alle Wahlen zentral durch das Wahlamt der Universität. Dies beinhaltet die Erstellung und Auflage der Wählerverzeichnisse so-

wie die Benachrichtigung der Studierendenschaft. Die Benachrichtigung zur Wahl erfolgt über einen E-Mail-Verteiler sowie über die Internetseiten der Universität.

Hochschule Anhalt:

Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der Organisation und Durchführung der Wahlen ihrer Organe. Das erforderliche Wählerverzeichnis wird durch die zentrale Verwaltung erstellt und dem Wahlausschuss zur Verfügung gestellt. Die Benachrichtigung zur Wahl erfolgt ortsüblich.

Die Wahlbenachrichtigung ist zu finden:

- als Aushang,
- auf der Website www.hs-anhalt.de/studiwahlen und
- im E-Mail Posteingang jedes Studierenden.

Ferner wird mit Plakaten und Flyern auf die Wahl aufmerksam gemacht.

Die Studierendenschaft erreicht die Studierenden über den E-Mail-Verteiler der Hochschule.

An der Hochschule Anhalt werden keine Briefe an die Studierenden verschickt.

In der Wahlordnung ist keine konkrete Form der Bekanntgabe oder Benachrichtigung festgelegt.

Die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaften finden als elektronische Wahlen statt.

Hochschule Magdeburg-Stendal:

Die Wahlen zum Studierendenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal werden während der Vorlesungszeit verbunden mit den Wahlen zum Senat, Fachbereichsrat, Fachschaftsrat und ggf. der Gleichstellungsbeauftragten, gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

Die Bekanntmachung der Wahlen erfolgt im Auftrag der Wahlleiterin auf den internen Internetseiten der Hochschule (www.h2.de). Nach Login ist diese für alle Mitglieder der Hochschule einsehbar. Auch die Bekanntmachung weiterer Informationen zur Wahl sowie der Wahlergebnisse erfolgen über diesen geschützten Pfad.

Die Benachrichtigung zur Wahl erfolgt per E-Mail an alle Studierenden der Hochschule unter Nutzung der von der Hochschule an ihre Mitglieder vergebenen E-Mail-Adressen.

Die E-Mail wird im Auftrag der Wahlleiterin aus dem Rektorat an die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe, hier alle Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, versandt.

Grundlage der Wahl des Studierendenrates gemäß § 65 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13. Februar 2019.

Hochschule Merseburg:

Die Studierendenschaft der Hochschule Merseburg wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der stellvertretenden Person der Hochschule Merseburg unterstützt. Das erforderliche Wählerverzeichnis wird durch die zentrale Verwaltung erstellt und dem Wahlausschuss zur Verfügung gestellt. Die Benachrichtigung zur Wahl erfolgt ortsüblich. Dies geschieht durch Aushänge an den Dekanaten sowie Dezernaten. Darüber hinaus wird eine entsprechende Internetpräsenz gepflegt und auf den Seiten der Hochschule prominent bekanntgegeben. Die Studierendenschaft erreicht die Studierenden über den E-Mail-Verteiler der Hochschule.

Hochschule Harz:

Die Wahl der Organe der Studierendenschaft erfolgt nach der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25. Oktober 2006 in der aktuellen Fassung. Demnach erhalten die Vertreter des Studierendenrats jährlich durch den Wahlleiter rechtzeitig und umfassend Kenntnis zu Art, Umfang und Durchführung der Gremienwahlen, die in der Regel im Wintersemester eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Über die Wahlen wird auf dem Campus mit Aufstellern, im wöchentlichen Infoletter des Studierendenrates per E-Mail, einem großen Banner außen an einem Hauptgebäude am Standort Wernigerode sowie mit diversen Posts auf den Social-Media-Kanälen, sowohl des Studierendenrates als auch diverser studentischen Initiativen und der Hochschule durch den Studierendenrat informiert.

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle:

Die Wahlen werden an der BURG gemäß der Hochschulwahlordnung in Verbindung mit der Grundordnung der BURG und auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Hochschulwahlordnung legt die Wahlorgane fest, die für die Durchführung der Wahl verantwortlich sind.

Hiernach gibt es folgende Wahlorgane:

- Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist gemäß Hochschulwahlordnung die Kanzlerin oder der Kanzler der BURG,
- Der Wahl- und Abstimmungsausschuss, dem je ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Wählergruppe nach § 60 HSG LSA angehören.

Den Wahlorganen werden alle, zur Durchführung der Wahl im Sinne der Selbstverwaltung der Hochschule, notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlage hierfür ist u. a. Art. 6 DSGVO in Verbindung mit § 55 HSG LSA, § 2 ff. Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der BURG. Die Hochschule verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit jeweils verbundenen Zwecke die erforderlichen notwendigen personenbezogenen Daten.

Nach der Hochschulwahlordnung ist die Wahl bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung erfolgt über Aushang in der Hochschule. Ebenso wird die Wahlbekanntmachung an den Studierendenrat der BURG per E-Mail an die öffentliche Funktionsadresse versendet. Darüber hinaus verfügt die Wahlleiterin über Zugang zu einem E-Mail Verteiler für alle Studierenden, der für die Wahlbekanntmachung genutzt werden kann. Nach Wahlbekanntmachung wird das Wählerverzeichnis hochschulöffentlich ausgelegt. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Nachnamen sowie die Matrikelnummern der wahlberechtigten und wählbaren Studierenden. Das Wahler-

gebnis wird den Gewählten durch die Wahlleiterin schriftlich sowie in der Hochschule durch Aushang bekanntgegeben.

Frage 4:

Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HSG-LSA verwalten die Studierendenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre Angelegenheiten selbst. Ist davon umfasst, dass den Studierendenschaften die Adressdaten ihrer Mitglieder zur Verfügung stehen müssen? Wenn nein, welche rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen müssten hierzu geschaffen werden?

Antwort zu Frage 4:

Da die Wohnanschriften personenbezogene Daten sind, können sie gemäß § 4 Absatz 1 DSGVO nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn es ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

Hier gibt es keine Rechtsvorschrift, die der Studierendenschaft einen Anspruch gibt, die Wohnanschriften der Studierenden von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt zu bekommen, da sie für die Aufgabenerfüllung des Studierendenrates nicht notwendig sind. Es wird Bezug auf die Antwort zu Frage 1 genommen.

Um der Studierendenschaft die Möglichkeit zu geben, die Wohnanschriften der Studierenden zur Verfügung zu bekommen und sie zu nutzen, bedürfte es einer gesetzlichen Regelung. Allgemein müsste sich aus der Erlaubnisnorm ergeben, welche Stelle, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Zwecken, welche personenbezogenen Daten, auf welche Weise verwenden darf.

Um die gesetzliche Norm erlassen zu können, wäre ein Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, bei dem die anderen Ressorts, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Hochschulen, die Studierendenschaften und ggf. andere Betroffene beteiligt werden müssten. In dem Verfahren müsste abgewogen werden, ob es verhältnismäßig wäre, wenn derart weitreichende Angaben aller Studierenden bekanntgegeben würden.

Frage 5:

Stehen den Studierendenschaften anderer Universitäten und Hochschulen in Sachsen-Anhalt die Adressdaten der Mitglieder der Studierendenschaft zur Verfügung und wenn ja, welchen? Bitte nach Universität und Hochschule aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 5:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg:

Die Adressdaten stehen dem Studierendenrat nicht zur Verfügung.

Hochschule Anhalt:

Den Mitgliedern der Fachschafts- und Studierendenräte stehen die Mitglieder-Adressdaten nicht zur Verfügung. Sie können allerdings alle Studierende über die hochschulöffentlich einsehbaren E-Mail-Verteiler erreichen.

Hochschule Magdeburg-Stendal:

Die Hochschule Magdeburg-Stendal stellt dem Studierendenrat aus Datenschutzgründen keine Adressdaten zur Verfügung.

Hochschule Merseburg:

Die Studierendenschaft hat, wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgewiesen, Zugriff auf den E-Mailverteiler der Hochschule und auf die E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder (inklusive der Namen).

Hochschule Harz:

Die Hochschule Harz gibt der Studierendenschaft die Wohnadressen der Studierenden nicht zur Kenntnis.

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle:

An der BURG stehen die Adresdaten den Studierendenschaften nicht zur Verfügung.